

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1
1010 Wien

post.pers6@bmdw.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiterin: Elisabeth Ohnewas
E-Mail: elisabeth.ohnewas@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 71606-664228
Fax: +43 (1) 71344042168
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0130-I/A/3/2018
Datum: 14.08.2018
Ihr Zeichen: BMDW-15.875/0091-Pers.6/2018

BMDW; Standort-Entwicklungsgesetz, Begutachtung - Stellungnahme BMöDS

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass eine **Prüfung der Zulässigkeit auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich ist**. Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ersucht daher, gemäß § 10a Abs. 5 WFA-Grundsatz-Verordnung, zusätzliche Informationen zu den Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen „Unternehmen“ sowie „Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen“ zu übermitteln.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Darstellungen im Rahmen der vorliegenden vereinfachten WFA nicht den Anforderungen der relevanten Verordnungen zur Abschätzung von Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen entsprechen und daher nicht ausreichend für die Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung sind. Im gegenständlichen Fall sind dies vor allem die WFA-Umwelt-VO und die WFA-Verwaltungskosten-VO.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Diese Rückmeldung verpflichtet nicht zur Erstellung einer vollinhaltlichen WFA. Die oben genannten Ergänzungen und Darstellungen sind vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium für eine neuerliche Prüfung gem. § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung an das Postfach WFA@bmoeds.gv.at zu übermitteln.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: Beilagen